

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 20.09.2000



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Inkraftsetzen von Bebauungs-(Änderungs)plänen. Der Stadtrat hat am 16. 06. 2000 und 24. 08. 2000 die Satzungsbeschlüsse zu folgenden Bebauungs-(Änderungs)plänen gefasst (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141). - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 270: Betreutes Wohnen in Koblenz-Güls, Gulisastraße (16. 06. 2000), - Bebauungsplan Nr. 257 a: Industriegebiet an der A 61 - Änderung Nr. 2 (24. 08. 2000), - Bebauungsplan Nr. 39: Oberer Moselweißer Hang - Änderung Nr. 15 im vereinfachten Verfahren - (24. 08. 2000). Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Damit treten die Bebauungspläne/Änderungen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungs-(Änderungs)pläne (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen, hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1914 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - b. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, 15. 09. 2000

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstehend Ablichtung wird als mit der
Abchrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 20.09.2000

Stadtverwaltung Koblenz

i. A.

Stadtamtmann

Auszugspfechtung